



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Alexander Flierl, Sebastian Friesinger, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Anpassung der EU-Öko-Verordnung an Praxiserfordernisse

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf Bundes- und EU-Ebene weiterhin auf eine Anpassung der EU-Öko-Verordnung (VO (EU) 2018/848) hinzuwirken. Dabei sind folgende Punkte entsprechend der Stellungnahme des Bayerischen Landtags (Drs. 19/9122) zum Konsultationsverfahren der Europäischen Union zur ökologischen/biologischen Produktion zu berücksichtigen:

- Zugang zu Weideland für Pflanzenfresser: Es besteht die Notwendigkeit, auch solchen Betrieben den Verbleib im Ökolandbau zu ermöglichen, die den Weidezugang aus strukturellen Gründen nicht für alle Tiere ermöglichen können oder bei denen behördliche Auflagen einen Weidegang verbieten oder veterinärmedizinische Gründe gegen einen Weidegang sprechen.
- Zugang zu Freigelände für Junggeflügel: Angestrebt wird eine Änderung dahingehend, dass Geflügel erst ab einem bestimmten Alter Zugang zu Freigelände erhalten muss und nicht mehr wie aktuell geltend „vom frühestmöglichen Alter“ an.
- Überdachung von Freigelände: Für Rinder, Schafe und Ziegen soll eine maximale Überdachung des Freigeländes von bis zu 75 Prozent und für Schweine von bis zu 90 Prozent zulässig werden.
- Produktionseinheit bei Mastgeflügel: In einem Öko-Geflügelbetrieb sollen mehrere Ställe in einer Produktionseinheit zulässig werden. Diese Ställe müssten eindeutig bzw. räumlich und wirksam voneinander getrennt sein.
- Wartezeit bei allopathischen Arzneimitteln: In Anhang II Teil II Nr. 1.5.2.5. ist die Mindestwartezeit von 48 Stunden zu streichen.
- Ausnahmen von der Zertifikatpflicht im Handel: Die in Art. 35 Abs. 8 Buchstabe a) und b) genannten Grenzen für die Befreiung von der Zertifizierungspflicht für kleine Betriebe, die unverpackte Bio-Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher verkaufen, sind in einen delegierten Rechtsakt zu verschieben, um notwendige Anpassungen der Grenzen durch die Europäische Kommission zu ermöglichen. Art. 35 Abs. 8 Buchstabe c) sollte ersatzlos gestrichen werden. Eine entsprechende Ermächtigung

zum Erlass eines delegierten Rechtsakts durch die Europäische Kommission ist in Art. 35 aufzunehmen.

- „Bio-Salz“: Der Satz „- Salz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel“ in Anhang I ist zu streichen.

Begründung:

Zugang zu Weideland für Pflanzenfresser: Die EU-Öko-Verordnung (VO (EU) 2018/848) fordert für alle Pflanzenfresser Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies erlauben. In der Umsetzungspraxis ergeben sich folgende Problemfälle:

1. Betriebe können aus strukturellen Gründen für Teile ihres Viehbestands keinen Zugang zu Weideland gewähren, da keine Weidefläche am Stall oder in der Nähe des Stalls existiert (z. B. wegen Innerortslage des Stalls) oder vorhandene Weideflächen für das Vieh nicht erreichbar sind, z. B. wegen vielbefahrener Verkehrswege. Konkret betrifft dies vor allem die Gruppe der laktierenden Kühe, die täglich zwischen Stall und Weide wechseln müssten.
2. Schutzgebietsauflagen z. B. in Wasserschutzgebieten können eine Beweidung auf bestimmten Flächen verbieten. Gerade in Wasserschutzgebieten wird aber der Ökolandbau als besonders wasserschonende Bewirtschaftungsform gefordert. Ein Betrieb, dessen Flächen ganz oder zu einem großen Teil im Schutzgebiet liegen und die einem Weideverbot unterliegen, können der Weidepflicht auf Grund behördlicher Einschränkungen nicht nachkommen.
3. Junge Ziegen und Schafe sind gegenüber Parasiten sehr empfindlich und bei knapper Weidefläche von Weideparasiten besonders bedroht. In der ökologischen Produktion sind aber nur wenig Medikamente zur Parasitenbekämpfung zugelassen, die auch noch eine z. T. stark verminderte Wirksamkeit (wegen Resistenzbildung) besitzen.

Zugang zu Freigelände für Junggeflügel: Im Rahmen des Pilotverfahrens hat die Europäische Kommission klargestellt, dass Geflügelaufzuchtställe über einen Zugang zu Freigelände verfügen müssen, selbst wenn die gehaltenen Tiere aufgrund ihrer physiologischen Entwicklung noch nicht in der Lage sind, das Freigelände zu nutzen. Dies führt in der Praxis dazu, dass bestehende Geflügelaufzuchtställe ohne Zugang zu Freigelände ab dem Jahr 2030 nicht mehr genutzt werden dürfen bzw. umgebaut werden müssen, um Tieren den theoretischen Zugang zu Freigelände zu ermöglichen, selbst wenn dieser in der Praxis nicht genutzt wird.

Überdachung von Freigelände: Die EU-Öko-Verordnung regelt, dass Freigelände teilweise überdacht sein darf. Im Zuge des erwähnten Pilotverfahrens vertrat die Europäische Kommission den Standpunkt, dass „teilweise überdacht“ gleichzusetzen sei mit einer Überdachung von maximal 50 Prozent. Ausnahmen sind zulässig für Gebiete mit hohen jährlichen Niederschlagsmengen (durchschnittlich über 1 200 mm/Jahr) und für säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen und Absetzferkel bis zu einem Lebendgewicht von 35 kg. Für Altbauten müssen bis spätestens Ende 2030 die beschriebenen Ausmaße der Nichtüberdachung je nach Lage oder Tierart hergestellt sein. Grundsätzlich wird dem Ansinnen der Europäischen Kommission zugestimmt, wonach Freigelände den Tieren alle Klimareize wie in der freien Natur bieten muss. Allerdings verkennt die starre Festlegung auf eine maximale Überdachung von 50 Prozent (bzw. in Ausnahmefällen von 75 Prozent) die spezifischen Bedürfnisse der Tierarten (insb. von Schweinen) und die Zielkonflikte mit dem Emissionsschutz (höhere Emissionen bei direkter Sonneneinstrahlung).

Produktionseinheit bei Mastgeflügel: Die Europäische Kommission legt die Öko-Verordnung in ihrem FAQ-Dokument so aus, dass pro Öko-Geflügelmastbetrieb nur eine Produktionseinheit (ein Stall) mit maximal 1 600 m² zugelassen ist. Die Bio-Geflügelmast hat sich in der Vergangenheit dahingehend entwickelt, dass es in einem Betrieb auch mehrere Ställe mit maximal 1 600 m² pro Stall geben kann. Dies hat keinerlei negative Auswirkungen auf die Tiergesundheit, da die Zahl der Tiere pro Stall begrenzt ist. Auch bayerische Bio-Geflügelmastbetriebe wären von einer konsequenten Umsetzung der

Auffassung der Europäischen Kommission betroffen. Nur durch Betriebsteilung oder Betriebsaufgabe könnte den Anforderungen der Europäischen Kommission entsprochen werden.

Wartezeit bei allopathischen Arzneimitteln: Die EU-Öko-Verordnung sieht in Anhang II Teil II Nr. 1.5.2.5. vor, dass die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels, einschließlich eines Antibiotikums, an ein Tier unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung ökologischer/biologischer Lebensmittel von diesem Tier doppelt so lang sein muss, wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit und mindestens 48 Stunden betragen muss. Die Mindestwartezeit von 48 Stunden, die selbst bei Arzneimitteln ohne eine gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten ist, stellt ökologische Tierhalter vor oft unlösbare Probleme und führt dazu, dass notwendige Medikamente unter Umständen nicht verabreicht werden, weil die Wartezeit nicht eingehalten werden kann.

Ausnahmen von der Zertifikatpflicht im Handel: Gemäß Art. 35 Abs. 8 der EU-Öko-Verordnung können die Mitgliedsstaaten Unternehmer von der Pflicht, im Besitz eines Zertifikats zu sein, ausnehmen, wenn diese unverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse, bei denen es sich nicht um Futtermittel handelt, direkt an Endverbraucher verkaufen, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben, und wenn

- a) die Verkäufe eine Menge von bis zu 5 000 kg pro Jahr nicht überschreiten;
- b) die Verkäufe nicht einen Jahresumsatz mit unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen von 20.000 Euro überschreiten oder
- c) die potenziellen Zertifizierungskosten des Unternehmers zwei Prozent des Gesamtumsatzes mit durch diesen Unternehmer verkauften unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen überschreiten.

Die Verankerung dieser Ausnahmeregelung im Basisrechtsakt lässt eine Anpassung insbesondere der Umsatzgrenze von 20.000 Euro z. B. aufgrund der allgemeinen Preissteigerung nicht zu. Die Regelung zu den potenziellen Zertifizierungskosten ist in der Praxis kaum umsetzbar.

„Bio-Salz“: Der Geltungsbereich der EU-Öko-Verordnung erstreckt sich auch auf bestimmte, eng mit der Landwirtschaft verbundene Erzeugnisse gemäß Anhang I der EU-Öko-Verordnung. Hierzu zählen auch Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel. Das Europäische Parlament hat in der Vergangenheit einen Vorschlag der Europäischen Kommission für einen delegierten Rechtsakt mit Produktionsvorschriften für „Bio-Salz“ abgelehnt. Der Entstehungsprozess dieses Vorschlags hat aufgezeigt, dass sich die Erzeugung eines anorganischen Produkts wie Salz nicht in Einklang bringen lässt mit den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Erzeugung.

Diese im Antragstext aufgegriffenen Punkte sind im Zuge der Öffnung der EU-Öko-Verordnung zu adressieren und einer Lösung zuzuführen. Die vorgeschlagenen Änderungen wären durch einfache Anpassungen im Verordnungstext zu erreichen und würden nach Auffassung des Bayerischen Landtags zu keiner Aufweichung der strengen Anforderungen an die ökologische Produktion führen.